

BGer 9C_65/2022 vom 7. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_65_2022

FR: TF 9C_65/2022 du 7 août 2023

IT: TF 9C_65/2022 del 7 agosto 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die beiden Beschwerden richten sich gegen den nämlichen vorinstanzlichen Entscheid. Sie betreffen die gleichen Parteien, den gleichen Sachverhalt und es stellen sich eng zusammenhängende Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren 9C_65/2022 und 9C_81/2022 zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (BGE 144 V 173 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Soweit die Uber B.V. und die Rasier Operations B.V. den Antrag stellen, auf die Beschwerde der Kasse sei nicht einzutreten, kann auf E. 2 der beiden Grundsatzurteile verwiesen werden (wie im Übrigen auch in Bezug auf ihre eigene Beschwerde), da hier eine verfahrensrechtlich identische Konstellation vorliegt. Auf die beiden Beschwerden ist mithin einzutreten.

E. 2.2

Die von der Ausgleichskasse nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme unaufgefordert eingereichte Eingabe vom 15. Juni 2023 ist als verspätet aus dem Recht zu weisen.

E. 3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist (Art. 100 BGG) einzureichende Beschwerde die Begehren zu enthalten. Nach Fristablauf können Begehren nur (ganz oder teilweise) zurückgezogen, aber nicht geändert oder ergänzt werden (Urteil 2C_384/2016 vom 6. März 2017 E. 1.3.2, nicht publ. in: BGE 143 I 177).

E. 3.2

In ihrer Eingabe vom 20. April 2023 erklärte die Ausgleichskasse, einzelne Beschwerdeanträge, mit welchen sie gefordert hatte, der Uber B.V. bzw. der Rasier Operations B.V. sei eine Frist für die Einreichung der Lohnangaben anzusetzen, seien

zwischenzeitlich obsolet geworden, weil die Uber B.V. sowie die Rasier Operations B.V. die entsprechenden Informationen betreffend A. _____ mit E-Mail vom 9. September 2022 geliefert hätten. Fallen gelassen wurde weiter auch der Subeventualantrag auf verbindliche Festlegung der Unkosten und Rückweisung an die Verwaltung zur Festsetzung der Lohnbeiträge des A. _____ für das Jahr 2014. Die entsprechende Präzisierung des Rechtsbegehrens ist als teilweiser Beschwerderückzug (mit der Folge teilweiser Gegenstandslosigkeit) ohne weiteres zulässig (vgl. E. 3.1).

E. 4

Die hier massgebenden Rechtsgrundlagen, insbesondere zur Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, werden im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt (vgl. auch Grundsatzurteile E. 3.2 [zur Versicherungsunterstellung], E. 6 [zur Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit], E. 9.1 [zur Arbeitgeberbereitschaft], E. 11.1 [zur Zulässigkeit einer schätzungsweisen Ermittlung der beitragspflichtigen Löhne] und E. 12.1 [zu den Unkosten]). Darauf wird verwiesen.

E. 5.1

Was das Beitragsstatut der Uber-Fahrer und die Arbeitgeberbereitschaft der Uber B.V. bzw. der Rasier Operations B.V. anbelangt, kann auf die beiden Grundsatzurteile verwiesen werden. In diesen war das Bundesgericht zum Ergebnis gelangt, dass UberX-, UberBlack-, UberVan-, UberGreen- und UberPop-Fahrer grundsätzlich unselbstständig erwerbstätig sind (E. 4-7). Gegen eine allgemeine Feststellung betreffend das Beitragsstatut, wie sie die Kasse in ihren hiervor in Sachverhalt lit. A.a genannten Verfügungen vom 16. August 2019 (bestätigt mit Einspracheentscheiden vom 3. März 2020) vorgenommen hatte, lasse sich (entgegen der Vorinstanz) nichts einwenden (E. 8). Bei der Uber B.V. seien allerdings Fahrer, die eigene angestellte Fahrer beschäftigen und/oder das Uber-Geschäft über eine juristische Person abwickeln, vom auf unselbstständige Erwerbstätigkeit lautenden Beitragsstatut nicht von vornherein erfasst und deshalb einer Prüfung im Einzelfall zu unterziehen (erstes Grundsatzurteil E. 4.4 in Verbindung mit E. 8.3 sowie E. 4.2 [betreffend den Fall einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma]; vgl. auch zweites Grundsatzurteil E. 4.2 in Verbindung mit E. 8.3). Unter Vorbehalt dieser besonderen, gegebenenfalls genauer abzuklärenden Fälle gelten mithin sämtliche UberX-, UberBlack-, UberVan- und UberGreen-Fahrer als in unselbstständiger Stellung für die Uber B.V. tätig, ebenso wie dies in Bezug auf sämtliche UberPop-Fahrer im Verhältnis zur Rasier Operations B.V. der Fall ist.

E. 5.2

Vor diesem Hintergrund ist erstellt, dass auch A. _____ im Jahr 2014 als UberX-Fahrer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübte. Umstände, welche in seinem Fall eine zusätzliche Prüfung im Sinne des in E. 5.1 Gesagten (unter Hinweis auf das erste Grundsatzurteil) rechtfertigen würden, sind weder geltend gemacht noch sonst wie ersichtlich. Für diesen Beitragsstatus sprach sich (nach der Ausgleichskasse) auch das kantonale Gericht aus, so dass sein Urteil diesbezüglich (entgegen den Anträgen der Uber B.V. und der Rasier Operations B.V.) zu bestätigen ist. Nicht beigeplant werden kann der Vorinstanz allerdings, soweit sie die Arbeitgeberstellung für unklar hielt, denn bei einer Tätigkeit für den Fahrdienst UberX ist die Uber B.V. gemäss E. 9.2 des ersten Grundsatzurteils als Arbeitgeberin zu betrachten. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass A. _____ für UberPop tätig war, in welchem Fall die Rasier Operations B.V. die

zuständige Arbeitgeberin wäre (E. 9.2 des zweiten Grundsatzurteils). In diesem Punkt ist das angefochtene Urteil mithin, entsprechend dem von der Kasse gestellten Antrag, dahingehend abzuändern und der Einspracheentscheid dahingehend zu bestätigen, als festzustellen ist, dass A. _____ für die Uber B.V. (in unselbstständiger Stellung) tätig war. Was schliesslich die von der Kasse in diesem Zusammenhang in ihren Anträgen erneut thematisierte Betriebsstättenfrage anbelangt, handelt es sich um einen Aspekt, der betreffend das Verhältnis zwischen der Uber B.V. und den dem "Standardfahrer" entsprechenden Fahrern, mithin auch A. _____, bereits im ersten Grundsatzurteil behandelt worden ist. Es kann auf die dortige E. 10, insbesondere E. 10.8.3, verwiesen werden, wonach die Uber B.V. in den Räumlichkeiten der Uber Switzerland GmbH (und nicht in der Form der Rechtsperson Uber Switzerland GmbH) eine Betriebsstätte unterhält. Von keiner Seite werden Umstände geltend gemacht, welche hier eine andere Beurteilung rechtfertigen würden. Bei dieser Sachlage ist der diesbezügliche Antrag der Ausgleichskasse gegenstandslos geworden.

E. 5.3

Das vorinstanzliche Urteil ist mithin betreffend das Beitragsstatut zu bestätigen sowie betreffend die Arbeitgeberbereienseigenschaft insoweit aufzuheben und der Einspracheentscheid insoweit zu bestätigen, als festzustellen ist, dass A. _____ (in unselbstständiger Stellung) für die Uber B.V. tätig war. In diesem Sinne ist die Beschwerde der Ausgleichskasse (soweit nicht betreffend die Betriebsstättenfrage gegenstandslos geworden) teilweise gutzuheissen und diejenige der Gegenpartei abzuweisen.

E. 6

Zu prüfen bleibt, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die Angelegenheit an die Verwaltung zurückwies, damit sie den A. _____ im Jahr 2014 ausgerichteten Lohn ermittle und die geschuldeten Beiträge neu festsetze. Die Ausgleichskasse wehrt sich gegen die Rückweisung mit der Begründung, die Uber B.V. habe ihr nur mangelhafte Lohnangaben geliefert und die Unkosten nicht belegt, so dass nicht ersichtlich sei, welche weiteren Abklärungen seitens der Verwaltung noch getroffen werden könnten, und eine Rückweisung an sie sinnlos sei. Betreffend die Unkosten sei der Einspracheentscheid (mit einer Festlegung auf 35, eventualiter 70 Rappen pro effektiv mit einem Gast für die Uber B.V. gefahrenem Kilometer) zu bestätigen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie anhand der Angaben der Uber B.V. die beitragspflichtige Lohnsumme von A. _____ festlege. Eventualiter sei die Sache zum Entscheid über die Unkosten bzw. zur verbindlichen Festlegung der Unkostenberechnung und anschliessender Festsetzung der beitragspflichtigen Lohnsumme unter Abzug der Unkosten an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

In ihrem Einspracheentscheid vom 3. März 2020 ging die Kasse aufgrund der Steuerunterlagen nicht mehr vom ursprünglich angenommenen Einkommen von Fr. 20'000.00 aus, sondern von einem solchen von Fr. 12'065.00. Die Uber B.V. und die Rasier Operations B.V. bezifferten in ihrer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beschwerde die A. _____ für seine Tätigkeit im Jahr 2014 ausgerichtete Entschädigung mit Fr. 1'407.60. Für die Richtigkeit dieses Betrages spricht, dass er mit den Lohndaten, welche die Uber B.V. und die Rasier Operations B.V. der Kasse am 9. September 2022 (d.h. nach dem vorinstanzlichen Urteil) per E-Mail zustellten, übereinstimmt.

E. 6.2

Unklarheit herrscht hingegen betreffend die Unkosten, weil die Uber B.V. und die Rasier Operations B.V. ihre Pflicht, diese nachzuweisen, nach wie vor nicht erfüllt haben, während die Verwaltung nach den Unterlagen alles in ihrer Macht Stehende unternommen zu haben scheint. Nichtsdestotrotz besteht für die von der Kasse beantragte verbindliche Festlegung durch die Vorinstanz aus den in E. 12 der Grundsatzurteile genannten Überlegungen kein Raum. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass rechtsprechungsgemäss die Ausgleichskasse die Höhe der Unkosten schätzen kann, wenn solche mit Sicherheit entstanden sind, ein genauer ziffernmässiger Nachweis aber aufgrund besonderer Verhältnisse nicht möglich ist (AHI 1996 S. 247 E. 3b, H 160/95; 1994 S. 164 E. 3b, H 1/93; ZAK 1990 S. 37 E. 4 in fine, H 81/89; Urteil 9C_841/2012 vom 10. Mai 2013 E. 3.2; vgl. auch Rz. 3016 der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [WML, gültig ab 1. Januar 2019, Stand: 1. Januar 2020]).

E. 6.3

Da nach dem Gesagten die ausgerichtete Entschädigung inzwischen festzustehen scheint, gleichzeitig aber die Akten zur Höhe der Unkosten nicht liquid sind und damit ein Entscheid über die beitragspflichtige Lohnsumme nicht möglich ist, erweist sich die vorinstanzliche Rückweisung an die Kasse als rechtens. In diesem Punkt ist die Beschwerde der Ausgleichskasse abzuweisen.

E. 7

Soweit sich die Uber B.V. und die Rasier Operations B.V. schliesslich gegen die Verzugszinsforderung wenden bzw. die Feststellung beantragen, es seien keine Verzugszinsen geschuldet, ist auf ihr Begehren bereits mangels Begründung nicht einzutreten (vgl. auch E. 13 der Grundsatzurteile). Der von der Uber B.V. und der Rasier Operations B.V. gestellte Antrag auf Aufhebung der Rechnung betreffend Beiträge und Verzugszinsen ist unter Hinweis auf E. 14 der Grundsatzurteile abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.1

Die Gerichtskosten sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien aufzuteilen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Uber B.V. und der Rasier Operations B.V., welche mit ihren Anträgen vollständig unterliegen, sind drei Viertel der Gerichtskosten aufzuerlegen, während die teilweise obsiegende Ausgleichskasse einen Viertel zu tragen hat.

E. 8.2

Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuverlegung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens (vgl. Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG) rechtfertigt sich nicht angesichts der Tatsache, dass das angefochtene Urteil nur geringfügig (nämlich betreffend die Frage der Arbeitgeberbereignschaft; vgl. E. 5.3) abgeändert wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.